

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Andreas Otto (GRÜNE)

vom 29. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. September 2026)

zum Thema:

Wie viel Asbest steckt in den Wohnungen, deren Enteignung diskutiert wird?

und **Antwort** vom 14. Oktober 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Oktober 2026)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Andreas Otto (Grüne)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27219

vom 29.09.2026

über Wie viel Asbest steckt in den Wohnungen, deren Enteignung diskutiert wird?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Was weiß der Senat über den baulichen Zustand der Wohnungsbestände der großen privaten Immobilienunternehmen in Bezug auf das Vorhandensein von Asbest?

Frage 2:

Ist davon auszugehen, dass es bei den Objekten, deren Vergesellschaftung diskutiert wird, weitgehend um Bestände des alten Sozialen Wohnungsbaus geht, welche in der Regel diverse Bauprodukte aus Asbest enthalten?

Antwort zu 1 und 2:

Dem Senat liegen hierüber keine Erkenntnisse vor.

Frage 3:

Was kostet durchschnittlich die Asbestsanierung pro Wohnung und pro Quadratmeter Wohnfläche bei einer Sanierung durch die landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften? (Bitte Kosten-Durchschnitt und -Spanne angeben)

Antwort zu 3:

Zu den Kosten kann seitens der landeseigenen Wohnungsunternehmen (LWU) kein pauschaler Wert angegeben werden. Die Preise sind je nach Eingriffstiefe und Bauart der Wohnungen nicht vergleichbar.

Frage 4:

Wie schätzt der Senat im Falle einer Vergesellschaftung die Chancen ein, dass eine umfassende Asbestsanierung der Wohnungen stattfindet?

Frage 5:

Wie viele Wohnungen aus Ankaufportfolien haben die landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften seit 2015 asbestsaniert?

Frage 5:

Welche Möglichkeiten sieht der Senat, private Immobilieneigentümer zu animieren, ihre Gebäudebestände von Asbestprodukten zu befreien?

Frage 6:

Welche Schritte zur Asbestsanierung der Bestände der großen privaten Wohnungsunternehmen will der Senat machen, spätestens falls eine Vergesellschaftung nicht zustande kommt?

Antwort zu 4 bis 6:

Im intakten Zustand stellen fest gebundene Asbestprodukte kein Risiko für die Gesundheit dar, solange sie nicht thermisch oder mechanisch beansprucht werden (wie z.B. Schleifen, Sägen, Bohren). Das Vorhandensein von Asbest in Gebäuden stellt keinen Verstoß gegen geltende rechtliche und technische Vorschriften dar; es besteht keine allgemeine gesetzliche Ausbaupflicht.

Über die genaue Anzahl asbestsanierter Wohnungen aus Ankaufoptionen der landeseigenen Wohnungsunternehmen (LWU) liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

Frage 7:

Welche europäischen Richtlinien oder Vorschriften sind erlassen worden, die die Asbestsanierung befördern und welche Maßnahmen davon setzt der Senat mit der Wohnungswirtschaft um?

Antwort zu 7:

Europäischen Richtlinien oder Förderprogramme zur Asbestsanierung sind dem Senat nicht bekannt. Im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) und von Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) können z.B. Zuschüsse und zinsgünstige Kredite beantragt werden, wenn die Asbestsanierung als Teil einer energetischen Sanierung erfolgt.

Berlin, den 14.10.2026

In Vertretung

Slotty

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen